

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Frucht**

## **§ 1 Benutzerkreis**

Die Grillhütte kann an alle natürlichen oder juristischen Personen vermietet werden. Die Ortsgemeinde Frucht behält sich vor nach Einzelfallprüfung bestimmte Nutzer von der Vermietung auszuschließen. Die reguläre Nutzungsdauer beträgt 24 Stunden und beginnt, sofern nicht anders vereinbart, ab 12:00 Uhr des Nutzungstages und endet um 12:00 Uhr des Folgetages.

## **§ 2 Antragsverfahren**

Jede Nutzung bedarf der Erlaubnis der Ortsgemeinde Frucht. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge auf Nutzung sind 4 Wochen vor dem Termin schriftlich/per Mail an die Ortsgemeinde Frucht zu richten. Kürzere Fristen sind je nach Verfügbarkeit und telefonischer Absprache möglich. Die Nutzungserlaubnis ist verbunden mit der Anerkennung der Nutzungs- und Gebührenordnung durch den Mieter. Ist die Nutzung durch Gründe, welche Ortsgemeinde Frucht nicht zu vertreten hat, nicht möglich, besteht keinerlei Ersatzanspruch gegenüber der Ortsgemeinde Frucht.

Der Unterzeichner des Nutzungsantrags ist Vertragspartner der Ortsgemeinde Frucht und verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung und die Übergabe der Grillhütte in einwandfreiem Zustand. Bei Übernahme der Grillhütte wird mit dem Vertreter der Ortsgemeinde Frucht ein Übergabeprotokoll ausgefüllt und unterzeichnet; bei Übergabe werden auf diesem Protokoll eventuelle Mängel an Räumlichkeiten und/oder Einrichtung notiert.

Bei widerrechtlicher Benutzung kann die Ortsgemeinde Frucht die Nutzungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

## **§ 3 Haftung**

Der Nutzer haftet für alle Schäden am festen und beweglichen Inventar sowie an der Hütte, welche durch die vertragsgemäße Nutzung entstanden sind.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Frucht von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger dritter für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses stehen. Der Nutzer seinerseits verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Frucht und für den Fall der Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Frucht und ihre Bediensteten oder Beauftragten. Die Haftung der Ortsgemeinde Frucht nach § 836 BGB als Grundstückseigentümerin bleibt davon unberührt.

## **§ 4 Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der entsprechenden Anlage zu dieser Ordnung. Dem Nutzer obliegt die private Entsorgung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle (keine Entsorgung in den Gemeindemülltonnen) und die Reinigung der Grillhütte. Bei Übergabe im nicht- oder nur anteilig gereinigtem Zustand wird ein angemessener Betrag der Kautions einbehalten. Über die Angemessenheit entscheidet der Verwalter.

## **§ 5 Fälligkeit**

Der Nutzer kann bis zwei Wochen vor dem Nutzungstermin durch schriftliche Erklärung kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Bei später angezeigtem Rücktritt wird zur Abdeckung der Verwaltungskosten eine Gebühr von € 50,00 fällig. Zeigt der Nutzer die Nichtinanspruchnahme des Nutzungstermins später oder überhaupt nicht an, kann die Gemeinde die gesamte Nutzungsgebühr einbehalten, wenn sie durch die verspätete oder nicht erfolgte Anzeige daran gehindert wurde, die Räumlichkeiten im DGH an andere Nutzer zu vermieten. Die Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Nutzungsgebühr entfällt, wenn der Nutzer die Nichtnutzung oder die Nichtanzeige nicht zu vertreten hat. Die Beweislast hierzu liegt beim Nutzer.

Die Nutzungsgebühr und die Kautions sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Nutzungsvertrages auf das folgende Konto zu entrichten:

|                   |                                                        |
|-------------------|--------------------------------------------------------|
| Bank:             | Nassauische Sparkasse Wiesbaden                        |
| IBAN:             | DE92 5105 0015 0552 0000 05                            |
| BIC:              | NASSDE55XXX                                            |
| Verwendungszweck: | Nutzung Grillhütte Frücht am DATUM (Datum der Nutzung) |

Die Verbandsgemeindekasse Bad Ems – Nassau berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Frücht.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.

56132 Frücht, den  
Ortsgemeinde Frücht

Marco Hößel  
Ortsbürgermeister Frücht